OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800593/6/Bm/AK**

Datum: **Linz, 25. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, vertreten durch die B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. Oktober 2024, GZ: LINZ/924010004972/24, wegen Übertretungen nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Februar 2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 400 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. Oktober 2024, GZ: LINZ/924010004972/24, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 21 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 sowie eine weitere Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen und 10 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 367 Z 25 GewO 1994 verhängt.

Dem Schuldspruch liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde:

„1. Die C__ hat als Gewerbe- und Betriebsanlageninhaberin am 11.07.2024 um 23.51 Uhr sowie am 17.08.2024 um 01.15 Uhr die Betriebsanlage (Vinothek) am Standort E-Straße, für welche mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 28.08.1995, GZ 501/W-149/95A, der Betrieb eines Gastgartens ‚in der Zeit von 08.00 bis 22.00 Uhr, vom 15. Juni bis einschließlich 15. September bis 23.00 Uhr' gewerbebehördlich genehmigt wurde, nach Durchführung einer gemäß § 81 iVm § 74 Abs. 2 Z 2 GewO 1994 genehmigungspflichtigen Änderung, nämlich der Verlängerung der genehmigten Betriebszeit des Gastgartens, betrieben, ohne dass die hierfür erforderliche Betriebsanlagenänderungsgenehmigung vorgelegen wäre, obwohl die vorab beschriebene Änderung der Betriebsanlage geeignet ist, Nachbarn durch Lärm und Geruch (zusätzlich) zu belästigen.
Anlässlich einer Kontrolle durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Landhaus, wurde am 11.07.2024 festgestellt, dass der Gastgarten noch um 23.51 Uhr in Betrieb war, indem sich dort drei Gäste aufhielten, welche an einem Tisch saßen und Getränke konsumierten.
Anlässlich einer Kontrolle durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Landhaus, wurde am 17.08.2024 festgestellt, dass der Gastgarten noch um 01.15 Uhr in Betrieb war, indem sich dort vier Gäste aufhielten, welche an zwei Tischen saßen und Getränke konsumierten.

2. Die C__ hat als Gewerbe- und Betriebsanlageninhaberin am 11.07.2024 um 23.51 Uhr die Betriebsanlage (Vinothek) am Standort E-Straße, betrieben, ohne dass der für diese Betriebsanlage mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 28.08.1995, GZ 501/W-149/95A, vorgeschriebene Auftrag, wonach ‚[d]ie Eingangstüre zum Lokal […] mit einer Selbstschließvorrichtung zu versehen [ist], dessen Funktion nicht beeinträchtigt werden darf (Verkeilungen oder ähnliches sind unzulässig)', eingehalten wurde, indem anlässlich einer Kontrolle durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, PI Landhaus, festgestellt wurde, dass die Lokaleingangstüre, welche über eine Selbstschließvorrichtung verfügt, dauerhaft offenstand."

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf durch seine anwaltliche Vertretung innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin ausgeführt, der Bf bestreite

ausdrücklich, dass am 11. Juli 2024 um 23.51 Uhr der Gastgarten geöffnet gewesen und die Lokaleingangstüre dauerhaft offen gestanden sei. Es könne nur so gewesen sein, dass die Lokaltüre wegen dem Abräumen der Tische geöffnet gewesen sei. Sollten sich drei Gäste im Gastgarten aufgehalten haben, so seien diese offenbar nur zum Rauchen (ohne Getränke) vor der Türe aufhältig gewesen.

Es werde beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung durchführen und das angefochtene Straferkenntnis aufheben.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 5. Februar 2025, an der der Rechtsvertreter des Bf teilgenommen hat. Als Zeuge einvernommen wurde Bez.Insp. F__.

4.1. Zu Beginn der Verhandlung wurde vom Rechtsvertreter des Bf mitgeteilt, dass der Bf krankheitsbedingt an der Verhandlung nicht teilnehmen könne und aus diesem Grund die Vertagung der Verhandlung beantragt werde; eine ärztliche Bestätigung werde nachgereicht. Gegen die Einvernahme des Zeugen Bez.Insp. F__ wurde kein Einwand erhoben.
Mit Eingabe vom 7. Februar 2025 wurde vom Bf ein ärztliches Gesundheitszeugnis, datiert mit 7. Februar 2025, mit folgendem Wortlaut vorgelegt:
„Herr A__ geboren am tt.mm.jjjj
Diagnose: Anamnestisch GI G__
Laut eigenen Angaben hatte Herr H__ am Mi den 5.2. gastrointestinale Symptome und konnte daher den Gerichtstermin nicht wahrnehmen."
Unterschrieben wurde dieses ärztliche Gesundheitszeugnis von Dr.med. I__.
Gleichzeitig mit der Vorlage dieses Gesundheitszeugnisses beantragte der Bf eine weitere Verhandlung.
Diesem Antrag war aus folgenden Gründen nicht stattzugeben:
Nach dem auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwendenden § 19 Abs. 3 AVG hat, wer nicht durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, die Verpflichtung, der Ladung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten oder vorgeführt werden. Das Vorliegen eines der im § 19 Abs. 3 AVG genannten Gründe rechtfertigt das Nichterscheinen des Geladenen. Liegt ein solcher Rechtfertigungsgrund vor, kann in Bezug auf die behördliche Ladung nicht von einer ordnungsgemäßen Ladung, die zur Durchführung der Verhandlung auch in Abwesenheit der Partei berechtigt, gesprochen werden. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein solcher Rechtfertigungsgrund vorliegt, ist die Partei verpflichtet, zur Ermittlung des

maßgebenden Sachverhaltes beizutragen und Verzögerungen des Verfahrens hintan zu halten.
Der Bf hat als Begründung für sein Fernbleiben von der Verhandlung ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorgelegt, in dem der Arzt ausführt, dass der Bf „*laut eigenen Angaben gastrointestinale Symptome aufgewiesen hat*". Eine ärztliche Untersuchung ist dem nicht vorausgegangen und wurden die angegebenen Symptome - wie sich aus diesem Gesundheitszeugnis ergibt - auch nicht vom Arzt diagnostiziert. Damit wird keine ausreichende Begründung für ein gerechtfertigtes Hindernis vom Erscheinen dargetan. Das LVwG Oö. war damit nicht gehalten, eine neuerliche Verhandlung anzuberaumen.

4.2. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf übt im Standort E-Straße, das Gastgewerbe aus. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. August 1995, GZ: 501/W-149/95A, wurde der Betrieb eines Gastgartens in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr und vom 15. Juni bis einschließlich 15. September bis 23.00 Uhr gewerbebehördlich genehmigt.
Gleichzeitig wurde mit diesem Bescheid folgender Auftrag vorgeschrieben:
„Die Eingangstüre zum Lokal ist mit einer Selbstschließvorrichtung zu versehen, dessen Funktion nicht beeinträchtigt werden darf (Verkeilungen oder ähnliches sind unzulässig)."
Am 11. Juli 2024 um 23.51 Uhr und am 17. August 2024 um 01.15 Uhr war der Gastgarten noch in Betrieb. Am 11. Juli 2024 hielten sich drei Gäste, die am Tisch saßen und Getränke konsumierten, im Gastgarten auf. Am 17. August 2024 waren noch sieben Gäste im Gastgarten. Es waren zwei Tische mit jeweils zwei Personen besetzt, welche Getränke konsumierten; vor der Lokaleingangstüre standen drei weitere Personen und rauchten.
Am 11. Juli 2024 um 23.51 Uhr stand die Lokaleingangstüre dauerhaft offen.

4.3. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung. Die Feststellungen für die Tatzeiten 11. Juli 2024 und 17. August 2024 beruhen auf den polizeilichen Anzeigen und der Aussage des Zeugen Bez. Insp. F__ in der Verhandlung. Vom einvernommenen Meldungsleger, der einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen hat, wurde bestätigt, dass zu den Tatzeiten noch Gäste im Gastgarten waren und auch Getränke konsumiert haben. Der Meldungsleger hat auch glaubhaft angegeben, in den Anzeigen nur festgehalten zu haben, was er tatsächlich wahrgenommen hat. Ebenso gab der Zeuge glaubwürdig an, dass die Eingangstüre am 11. Juli 2024 zur angegebenen Zeit dauerhaft offenstand. Dem Vorbringen des Bf, sollten sich drei Gäste im Gastgarten aufgehalten haben, so seien diese offenbar nur zum Rauchen ohne Getränke vor der Türe aufhältig gewesen, stimmt der Meldungsleger zu, allerdings mit der Einschränkung, dass dies zum Tatzeitpunkt 17. August 2024 war und sich diese drei Personen zusätzlich zu den vier an den Tischen aufhältigen Gästen im Gastgarten befunden haben. Es haben

sich keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Meldungsleger, der nur seine dienstlichen Aufgaben wahrgenommen hat, in den gelegten Anzeigen zum Nachteil des Bf falsche Angaben gemacht habe. Die Angaben in den Anzeigen beruhen auf von ihm gemachten Beobachtungen und wurden die Beobachtungen auch in der mündlichen Verhandlung bestätigt. Der Bf hingegen kann sich als Beschuldigter in jede Richtung verantworten. Die Aussagen des einvernommenen Meldungslegers werden daher den Feststellungen zugrunde gelegt.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 lauten wie folgt:

„§ 74. […]
(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

[…]

§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen,

daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.
[…]

§ 81. (1) Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.
[…]

§ 366. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 600 € zu bestrafen ist, begeht, wer
[…]
3. eine genehmigte Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt (§§ 81f);
[…]

§ 367. Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2 180 € zu bestrafen ist, begeht, wer
[…]
25. Gebote oder Verbote von gemäß § 82 Abs. 1 oder § 84m erlassenen Verordnungen nicht befolgt oder die gemäß den Bestimmungen der §§ 74 bis 83 und 359b in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge nicht einhält;
[…]"

5.2. Zu Spruchpunkt 1.:

Die Erfüllung des Tatbestandes nach § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 setzt das Vorliegen einer rechtswirksam genehmigten Betriebsanlage voraus. Gegenständlich ist dies der Fall: Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. August 1995, GZ: 501/W-149/95A, wurde der Gastgarten im Standort E-Straße, mit der Festlegung der unter 4.1. beschriebenen Betriebszeiten gewerbebehördlich genehmigt. Unbestritten stellt die Verlängerung dieser Betriebszeiten eine Änderung der genehmigten Betriebsanlage dar, durch die sich die im § 74 Abs. 2 Z 1 bis 5 GewO 1994 bezeichneten Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder sonstigen Auswirkungen ergeben können. Gegenständlich befinden sich in unmittelbarer Nähe zur gastgewerblichen Betriebsanlage samt Gastgarten Nachbarn, die durch Lärm (und auch Geruch) belästigt werden können. Tatsächlich werden von diesen Nachbarn auch immer wieder Anzeigen wegen Lärmbelästigung gelegt, weshalb bei einer Verlängerung der Betriebszeiten von einer genehmigungspflichtigen Änderung der Betriebsanlage auszugehen ist. Eine solche Genehmigung wurde vom Bf nicht eingeholt.

Der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung des § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 ist demnach als gegeben zu erachten.

Zu Spruchpunkt 2.:
Das Beweisverfahren hat ergeben, dass zum angeführten Tatzeitpunkt entgegen der Vorschreibung im Bescheid der belangten Behörde vom 28. August 1995, GZ: 501/W-149/95A, die Funktion der Selbstschließvorrichtung beeinträchtigt wurde, da die Lokaleingangstüre dauerhaft offen gestanden ist. Der Bf hat sohin auch diese Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu vertreten.

5.3. Bei den vorgeworfenen Übertretungen handelt es sich um Ungehorsamsdelikte im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Fahrlässigkeit ist daher ohne weiteres anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Eine solche Glaubhaftmachung ist dem Bf nicht gelungen. Der Bf hat dafür zu sorgen, dass die Betriebszeiten und vorgeschriebenen Aufträge eingehalten werden. Das Vorbringen des Bf, er habe ein Konzept entwickelt, dass solche Vorfälle wie die gegenständlichen nicht mehr passieren, wie Anweisungen an die Kellnerinnen, nach der genehmigten Betriebszeit keine Getränke mehr im Gastgarten zu servieren und die Gäste darauf hinzuweisen, in das Lokal zu gehen bzw. das Lokal oder den Gastgarten zu verlassen, reicht nicht aus, um den Bf von seinem Verschulden zu befreien. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reicht für ein effektives Kontrollsystem die bloße Erteilung von Weisungen nicht aus. Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte. Ein diesbezügliches Vorbringen wurde vom Bf nicht erstattet. Es war daher vom Verschulden des Bf auszugehen.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

6.1. Von der belangten Behörde wurden über den Bf zwei Geldstrafen in der Höhe von je 1.000 Euro bei Strafrahmen bis zu 3.600 Euro (Spruchpunkt 1.) bzw. bis zu 2.180 Euro (Spruchpunkt 2.) verhängt. Strafmilderungsgründe wurden nicht angenommen, als straferschwerend wurden die zehn einschlägigen Vormerkungen des

Bf im Strafregister gewertet. Hinsichtlich der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Bf ist die Behörde von einem monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von 1.500 Euro, Schulden in der Höhe von etwa 100.000 Euro und keinen Sorgepflichten ausgegangen (Angaben des Bf im Verfahren vor dem LVwG Oö. zu GZ: LINZ/923010005332/23). Dem ist der Bf im Beschwerdeverfahren nicht entgegengetreten und konnten diese sohin der Bemessung zugrunde gelegt werden. Die verhängten Geldstrafen erscheinen unter Bedachtnahme auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich Nachbarn vor unzumutbarem Lärm zu schützen, und auch unter Berücksichtigung der vorliegenden einschlägigen Vorstrafen des Bf angemessen, zumal die bisher verhängten Geldstrafen den Bf nicht zu einem gesetzeskonformen Verhalten bewegt haben. Die verhängten Geldstrafen waren sohin auch aus spezialpräventiver Sicht geboten. Hinsichtlich der Strafbemessung war kein Ermessensmangel feststellbar.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt. Die Anwendung dieser Bestimmung bzw. die Erteilung einer Ermahnung kommt im gegenständlichen Fall schon bereits deshalb nicht in Betracht, da dem strafrechtlich geschützten Rechtsgut keinesfalls geringfügige Bedeutung zukommt.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaft-

lich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier